

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Mai

1995

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Haushaltssolidierungsgesetz (HKG)

101

Kirchliche Gesetze

Haushaltssolidierungsgesetz (HKG)

Vom 26. April 1995

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 1994 (GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden die Worte „ab 10. Dienstaltersstufe“ ersetzt durch die Worte „ab 11. Dienstaltersstufe“.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter (§ 7). Abweichend von Satz eins wird die jeweils letzte Dienstaltersstufe (14. bzw. 15. Dienstaltersstufe) bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres hinausgeschoben. Bei einer Besoldung nach Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung B wird vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an für die Dauer von 12 Jahren, längstens bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres, ein Abzug vom Grundgehalt in Höhe von 3,5 vom Hundert monatlich vorgenommen; entsteht der Anspruch nicht zum Beginn

eines Kalendermonats, erfolgt der Abzug erstmals im folgenden Monat.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons

Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. November 1989 (GVBl. S. 247) / 25. April 1990 (GVBl. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt insbesondere auch für § 6 Pfarrbesoldungsgesetz.“
2. In § 19 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „von der 10. Dienstaltersstufe ab“ ersetzt durch die Worte „von der 11. Dienstaltersstufe ab“.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen, vom 4. Dezember 1974 / 7. März 1975 (GVBl. S. 113/28), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1987 (GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die jeweils letzte Dienstaltersstufe (14. bzw. 15. Dienstaltersstufe) in den Besoldungsordnungen A und C ab A 11 und höher bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres hinausgeschoben. Bei einer Besoldung nach Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung B wird vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an für die Dauer von 12 Jahren, längstens bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres, ein Abzug vom Grundgehalt in Höhe von 3,5 vom Hundert monatlich vorgenommen; entsteht der Anspruch nicht zum Beginn eines Kalendermonats, erfolgt der Abzug erstmals im folgenden Monat.“

2. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 3 und 4.

Artikel 4

Anpassung von Rechtsvorschriften

1. Die Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerrinnen mit herausgehobenen Funktionen vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Ab der 10. Dienstaltersstufe“ ersetzt durch die Worte „Ab der 11. Dienstaltersstufe“.

2. Die Verordnung über die Besoldung von Pfarrdiakonen/Pfarrdiakoninnen mit herausgehobenen Funktionen vom 26. August 1993 (GVBl. S. 126) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Ab der 10. Dienstaltersstufe“ ersetzt durch die Worte „Ab der 11. Dienstaltersstufe“.

Artikel 5

Wegfall der Behördenzulage

Die bisher in entsprechender Anwendung landesrechtlicher bzw. bundesrechtlicher Vorschriften über eine Zulage bei obersten Behörden gewährte Stellenzulage entfällt im Bereich der Landeskirche mit Wirkung vom 1. Juni 1995.

Artikel 6

Stellenbesetzung, Stellensperre

Freie Stellen sind vorrangig durch Umsetzungen zu besetzen, solange kw-Stellen des landeskirchlichen Stellenplanes noch nicht verwirklicht sind. Ist eine Umsetzung nicht möglich, so ist, mit Ausnahme der Gemeindepfarrstellen, der Stellen im Bereich des Religionsunterrichtes und der Stellen für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, eine Stellenbesetzungssperre von sechs Mo-

naten einzuhalten. Bei unabweisbarem Bedarf kann der Evangelische Oberkirchenrat Ausnahmen von der Besetzungssperre zulassen. Dem Stellenplanausschuß der Landessynode ist halbjährlich zu berichten.

Artikel 7

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Rechtsstandswahrung

(1) Bei Pfarrern und Pfarrdiakonen, die am 1. Juni 1995 bereits in der 10. Dienstaltersstufe besoldet werden, tritt durch Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 4 keine Änderung ein.

(2) Artikel 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten nicht für Pfarrer und Pfarrdiakone, die am 1. Juni 1995 bereits in der letzten Dienstaltersstufe bzw. nach Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung B besoldet werden.

(3) Artikel 3 Nr. 1 § 2 Abs. 2 gilt nicht für Kirchenbeamte, die am 1. Juni 1995 bereits in der letzten Dienstaltersstufe bzw. nach Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung B besoldet werden.

(4) Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamte, denen die gemäß Artikel 5 wegfallende Behördenzulage am 31. Mai 1995 zustand, erhalten mit Wirkung vom 1. Juni 1995 eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in gleicher Höhe. Die Ausgleichszulage nach dem Stand vom 1. Juni 1995 nimmt an künftigen allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teil. Die Ausgleichszulage entfällt beim Wechsel zu einer kirchlichen Dienststelle oder Einrichtung, bei der die Behördenzulage nicht bezahlt wurde. Im Falle der Einschränkung des Dienstes nach den Vorschriften des Pfarrerdienstgesetzes oder in Anwendung der für die Landesbeamten geltenden Regelungen verringert sich die Ausgleichszulage entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 1995

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt